



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Glossen zum deutschen Reichstagswahlrecht

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Glossen zum deutschen Reichstagswahlrecht

1



Das allgemeine gleiche direkte Wahlrecht ist ein Vermächtnis aus der Revolutionsbewegung 1848/49 und auf französischem Boden erwachsen, wie ein großer Teil unsers Konstitutionalismus überhaupt.\*)

Das am 31. März 1848 in Frankfurt a. M. eröffnete sogenannte Vorparlament, eine ohne jedes offizielle Mandat, ohne gesetzliche Legitimation frei zusammengetretene Versammlung deutscher Notabeln und Vertrauensmänner, hatte für die Bildung einer gesamtdeutschen Volksvertretung den Beschluß gefaßt, daß auf je 50 000 Seelen ein Abgeordneter gewählt und die Wahlberechtigung wie die Wählbarkeit nicht beschränkt werden sollte durch einen Wahlzensus, durch Bevorrechtung einer Religion, durch eine Wahl nach bestimmten Ständen. Diesen Beschluß nahm der Bundestag im wesentlichen an, als er am 7. April 1848 die Bundesregierungen aufforderte, zur Vereinbarung des deutschen Verfassungswerkes Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, bei denen jede Beschränkung durch Zensus, Stand oder Religion wegfallen und jeder volljährige selbständige Staatsangehörige wahlberechtigt und wählbar sein sollte.

Auf Grund dieses Bundestagsbeschlusses trat am 18. Mai 1848 die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt zusammen. In der von dieser Versammlung beschlossenen Reichsverfassung wurde ein Staatenhaus, dessen Mitglieder zur Hälfte durch die Regierung, zur Hälfte durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten ernannt werden sollten, und ein Volkshaus errichtet, dessen Zusammensetzung durch das Reichsgesetz vom 12. April 1849 geregelt wurde. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes ordneten an: Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, oder die Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder wahlberechtigte Deutsche, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und mindestens seit drei Jahren einem deutschen Staate

\*) In diesem geschichtlichen Abschnitt verdanken wir manches der Broschüre von W. v. Eschoppe, Geschichte des deutschen Reichstags-Wahlrechtes. Leipzig, 1890.

angehört hat. Auch aktive Militärpersonen sind wahlberechtigt. Die Wahlhandlung ist öffentlich; das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Wahl ist direct, absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Wird eine solche nicht erzielt, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch hierbei keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist unter den zwei Kandidaten mit der größten Stimmenzahl zu wählen. In jedem Einzelstaat sind Wahlkreise von je 100 000 Seelen zu bilden. Kleinere Staaten von wenigstens 50 000 Seelen bilden einen Wahlkreis für sich; Staaten von noch geringerer Bevölkerung werden mit andern Staaten zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

Das ganze Frankfurter Verfassungswerk zerfiel bekanntlich, ehe es recht zur Wirksamkeit gekommen war. An der Schrankenlosigkeit des hier beschlossenen Wahlrechts nahm man alsbald bei den folgenden Reichsreformversuchen Anstoß. In dem Verfassungsentwurf, der in dem sogenannten Dreikönigsbündnis (zwischen Preußen, Sachsen und Hannover) vom 26. Mai 1849 vereinbart und von einer Reihe kleinerer Staaten angenommen wurde, ist Staaten- und Volkshaus beibehalten, das aktive Wahlrecht für das Volkshaus aber an das Erfordernis der Selbständigkeit (Berechtigung zur Teilnahme an den Gemeinderatswahlen und Zahlung irgend einer directen Staatssteuer) geknüpft, eine indirekte Wahl durch Wahlmänner, Einteilung der Urwähler nach ihren Steuerleistungen in drei Abteilungen, von denen jede ein Drittel der Wahlmänner wählt, und offene Stimmabgabe eingeführt. Es sollte dadurch, wie eine offizielle Denkschrift bemerkte, das Destruktive und absolut Schädliche des in Frankfurt beschlossenen Wahlgesetzes ausgeschieden werden, das dahin zusammengefaßt werden könne, daß es das gesamte Gewicht der Ausübung der höchsten politischen Rechte der Nation aus dem Kern der Nation heraus lediglich in die Massen verlegt und die öffentliche Wahlhandlung durch Einführung heimlicher Abstimmung mittels der Stimmzettel ohne Unterschrift zu einem breiten Felde der politischen Intrigue macht.

Auf Grund dieses Wahlgesetzes trat am 20. März 1850 das Parlament der deutschen Union in Erfurt zusammen und nahm den Verfassungsentwurf an. Allein auch diese Reform geriet alsbald in Verfall und gewann kein Leben. Der Bundestag und die alte Bundesverfassung wurden wiederhergestellt.

Spätere Reformversuche, wie sie namentlich von Oesterreich und den süddeutschen Regierungen ausgingen, knüpften dann hinsichtlich der Bildung einer „Nationalvertretung“ an den Gedanken an, sie aus Delegirten der einzelnen Landtage hervorgehen zu lassen. Auf den österreichischen Reformentwurf vom Jahre 1863, der eine aller drei Jahre zusammentretende Versammlung von Bundesabgeordneten, gewählt von den Vertretungskörpern der Einzelstaaten, und zwar beim Vorhandensein zweier Kammern je zu einem Drittel durch die erste Kammer vorschlug, erging eine preussische Erklärung vom 22. September 1863, worin des österreichischen Entwurfs insbesondre dadurch die Ablehnung

begründet wurde, daß er eine wahre, aus direkter Beteiligung der ganzen Nation hervorgehende Nationalvertretung vermissen lasse, die die Sonderinteressen der einzelnen Staaten im Interesse des gesamten Deutschlands zur Einheit zu vermitteln berufen sei. Dementsprechend wurde, nachdem sich die Wogen des schleswig-holsteinischen Krieges einigermaßen beruhigt hatten, dem Bundestage am 9. April 1866 der preußische Bundesreformentwurf vorgelegt mit einer sofort zu berufenden allgemeinen deutschen Versammlung von gewählten Vertretern, mit direkter Volkswahl im Gegensatz zur Delegation der Einzelkammern. „Das allgemeine Stimmrecht muß für den im Auge gehaltenen Zweck und bei der Notwendigkeit, die verschiedensten partikularen Verhältnisse seinem Maßstab dienstbar zu machen, als das allein Mögliche bezeichnet werden, und nimmt die Kgl. Regierung um so weniger Anstand, diese Form der Wahl in Vorschlag zu bringen, als sie dieselbe für das konservative Prinzip förderlicher erachtet wie irgend einen andern, auf künstlichen Kombinationen beruhenden Wahlmodus.“

Dann folgten die kritischen Ereignisse des Sommers 1866. In den preußischen Verfassungsgrundzügen vom 10. Juni 1866 war festgesetzt, daß die Nationalvertretung aus direkten Wahlen hervorgehen sollte, die nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen seien. Nach den Verträgen mit den norddeutschen Regierungen trat auf dieser Grundlage, die jedoch nur für diese einmalige Versammlung gelten sollte, am 24. Februar 1867 der konstituierende norddeutsche Reichstag zusammen.

In diesem erst erhoben sich eingehende Debatten, wie über die Reichsverfassung überhaupt, so über das Wahlrecht. Insbesondere wurde von verschiedenen Seiten die Herstellung eines Oberhauses zwischen Bundesrat und Reichstag gefordert und sodann auch an dem allgemeinen direkten Wahlrecht einschneidende Kritik geübt. Um nur wenige parlamentarische Stimmen herauszugreifen, äußerte der nationalliberale Abgeordnete Weber:

Das allgemeine direkte Wahlrecht ist meine Liebe nie gewesen, es legt die staatsbürgerlichen Rechte in die Hand einer Menge sozial wie geistig abhängiger Existenzen, und indem es das thut, fordert es diejenigen Klassen und diejenigen Personen, die Einfluß auf diese sozial und geistig abhängigen Existenzen haben, heraus, sie zu beeinflussen.

Der konservative Abgeordnete von Below äußerte u. a.:

Es ist unmöglich, daß wir vor jeder Wahl eine Schlacht von Königgrätz schlagen; es werden die niedern Zeiten eintreten, und die hohen Zeiten werden verschwinden. Es wird der gewöhnliche Lauf des Lebens eintreten, die materiellen Interessen werden sich geltend machen, der Magen wird sein Recht fordern. Und diese Frage des Magens ist gerade in unsrer Zeit von bedenklichem Gewichte. Denn zum Niedern zieht es den Menschen unwiderstehlich herab.“

Am eindringlichsten warnte der nationalliberale Abgeordnete v. Sybel vor den Gefahren des allgemeinen direkten Wahlrechts. Aus seiner Rede seien folgende Sätze hervorgehoben:

Für mich ist es eine Gewissenssache, meine schwache Stimme hier zu erheben gegen die Proklamtion des allgemeinen, direkten und gleichen Stimmrechts. Es ist für mich eine Gewissenssache, nachdem ich mich mein Leben hindurch fort und fort zu den Grundfäden der liberalen Anschauungen, zu den Bestrebungen des parlamentarischen Staates bekannt habe. Soweit meine historische Erfahrung reicht, ist die Ausführung des allgemeinen direkten und gleichen Wahlrechts für jegliche Art des Parlamentarismus immer der Anfang vom Ende gewesen. Soweit meine philosophische und politische Meditation reicht, ist diejenige Wendung der liberalen Theorie, welche in dem allgemeinen Stimmrecht den nötigen Ausdruck der vollkommensten Staatsform sieht, nichts anderes als eine sophistische und völlige Verbiegung der wahren liberalen Grundfäden, eine Verwechslung der beiden für alle menschlichen Geschicke tief einschneidenden Begriffe der Gleichheit und der Freiheit, eine Verwechslung des idealen Zieles mit den successive zu durchschreitenden Mittelstufen zu diesem Ziele hin. Das allgemeine, direkte und gleiche Stimmrecht kann nur dann segensreiche Wirkungen entfalten, wenn nicht bloß in dem Staate, sondern auch in der Gesellschaft alles gut ist, wenn diesen allgemeinen politischen Rechten, wenn dieser Gleichheit des politischen Rechtes auch eine Gleichheit der sozialen Verhältnisse bei den einzelnen Menschen entspricht, wenn alle Menschen ein gleiches Maß geistiger Bildung, sozialen Wohlstandes und sittlicher Charakterfestigkeit besitzen, wenn alle Menschen frisch und frei, fromm und fröhlich sind, wenn die Zustände auf dieser traurigen und sündhaften Erde so beschaffen sind, wie sie fromme Gemüter sich unter dem Bilde des tausendjährigen Reiches vorstellen.

Der Bundeskanzler Graf Bismarck aber trat sehr entschieden für das vorgeschlagene Wahlrecht ein. Er bemerkte u. a.:

Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbteil der Entwicklung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie in Frankfurt entworfen wurde, wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Österreichs in Frankfurt entgegengesetzt, und ich kann nur sagen: ich kenne wenigstens kein besseres Wahlgesetz. Was wollen denn die Herren, die das anfechten, und zwar mit der Beschleunigung, deren wir bedürfen, an dessen Stelle setzen? Etwa das preussische Dreiklassen-system? Ja, meine Herren, wer dessen Wirkung urd die Constellationen, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden.

Zugleich wies Graf Bismarck den Vorschlag der Errichtung eines Oberhauses zurück, teils weil für ein solches in Deutschland die notwendigen sozialen Voraussetzungen fehlten, noch mehr aber um die Reichsmaschine nicht gar zu verwickelt und schwerfällig zu machen.

Die auf das Wahlrecht bezüglichen Artikel der Verfassung wurden denn auch im wesentlichen vom Reichstag angenommen. Wichtige Veränderungen waren nur die Einfügung der geheimen Abstimmung und die Beseitigung des Sages, der die Beamten der Bundesstaaten von der Wählbarkeit ausschloß. Das Prinzip der Diätenlosigkeit wurde nach heftigen Kämpfen aufrecht erhalten.

Auf dieser Grundlage kam dann das Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 zu stande. Es erhoben sich hierüber noch lebhaftere Debatten hauptsächlich über die Fragen einer gesetzlichen Feststellung der Wahlkreise im Gegensatz zu dem

Verordnungsrecht der Regierungen, der Herabsetzung der Altersgrenze für das thätige und passive Wahlrecht, der Ausschließung der aktiven Soldaten und solcher Personen, die öffentliche Armenunterstützung empfangen, vom Wahlrecht, der Bedingung dreijähriger Bundesangehörigkeit für die Wählbarkeit u. a. In letztem Punkte wurde die Herabsetzung auf einjährige Bundesangehörigkeit beschlossen, sonst aber der Gesetzentwurf ohne wesentliche und prinzipielle Abänderungen angenommen. Bezüglich der Feststellung der Wahlkreise ordnete das Gesetz an: Ein [noch heute ausstehendes] Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen; bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten. Eine Änderung auf dem Verwaltungswege ist sonach ausgeschlossen; auch eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung kann nur auf gesetzgeberischem Wege erfolgen.

Durch die Novembervträge des Jahres 1870 wurde dann die Reichsverfassung und das Wahlgesetz auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt.

## 2

Die Erfahrung hat gelehrt, und es liegt in der Natur der deutschen Verhältnisse, in den sozialen Grundlagen und in der geschichtlichen Entwicklung unserer Nation, daß die Gesetzgebung und die Politik, wenn sie ersprießlich fortschreiten sollen, sich nur auf ein Zusammenwirken und eine Verständigung der konservativen und der gemäßigt liberalen Elemente unsers Volkes stützen können. Alle großen und grundlegenden Leistungen der Reichsgesetzgebung sind auf diese Weise entstanden, und in den siebziger Jahren war das Volk einsichtig genug, parlamentarische Vertretungen zu wählen, die auf dieser Grundlage erfolgreich zu wirken imstande waren. Wenn bis in die zweite Hälfte der siebziger Jahre das Zustandekommen von Gesetzen ohne Zusammenwirken der Konservativen und der Nationalliberalen bei der schroff oppositionellen Haltung der ultramontanen Partei überhaupt nicht denkbar war, so trat seit den Wahlen von 1877 und noch mehr von 1878, bei dem Anwachsen der konservativen Parteien, dem Rückgang der Nationalliberalen und der Geneigtheit der Zentrums-Partei, ihre schroffe Opposition zu mildern und thätigen Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen, die Möglichkeit einer konservativ-kerikalen neben einer konservativ-nationalliberalen Mehrheit hervor, und diese zwei Mehrheiten kamen denn auch in den folgenden Jahren häufig genug abwechselnd in Wirksamkeit. Ja in den Jahren 1881 (oder eigentlich 1880, seit dem Ausscheiden der „Secessionisten“ aus der nationalliberalen Partei) bis 1887 war überhaupt die letztere Mehrheit bei dem starken Rückgang der Nationalliberalen nicht mehr vorhanden, und bei der beständig ablehnenden Haltung des fortschrittlichen Liberalismus war die Mitwirkung des Zentrums bei der Gesetzgebung ganz unentbehrlich. Häufig genug gaben, wenn die Nationalliberalen ihre Mitwirkung versagen mußten, kleine Gruppen, Polen, Welfen, Elsäßer, in der Geselligschaft des Zentrums den Ausschlag, es waren Reichstage mit beständig

wechselnder, zufälliger, oft von vereinzelter Stimmen und der gelegentlichen Stärkern oder Schwächern Frequenz dieser oder jener Seite abhängiger Mehrheit. Mit dem Erlöschen der konservativ-nationalliberalen Mehrheit, dem Anwachsen der deutschfreisinnigen und der sozialdemokratischen Partei trat in diesen Jahren zugleich die Möglichkeit einer aus dem Zentrum und seinen Anhängern und den radikalen Parteien gebildeten Mehrheit hervor, die freilich nichts Positives schaffen, sondern nur in der Opposition etwas leisten konnte. Die Unerprießlichkeit eines Zustandes, bei dem die leitende Mehrheit nicht nur durch die großen oppositionellen Parteien, das Zentrum und die Deutschfreisinnigen, gebildet wurde, sondern auch meist der Mitwirkung der Kleinen, dem Reich und Staat grundsätzlich feindlich gegenüberstehenden Gruppen, wie Sozialdemokraten, Polen, Welfen, Elsässer, bedurfte, zeigte sich in diesen Jahren unausgesetzt und gab dem Reichskanzler Fürst Bismarck wiederholt Anlaß zu bitteren und treffenden Betrachtungen über diese bunt zusammengewürfelte, nur in der Opposition und Verneinung einige Reichstagsmehrheit, namentlich über das Zentrum, mit dessen Politik weder der preussische Staat noch das deutsche Reich auf die Dauer bestehen könne, das die reichszersetzenden Bestrebungen von allen Seiten an sich heranziehe und der Erfüllung aller nationalen Aufgaben die größten Schwierigkeiten in den Weg lege. Die unverantwortlichste Leistung dieses Reichstages war die Ablehnung des Septennatsgesetzes, worauf am 14. Januar 1887 der Reichstag aufgelöst wurde.

Die Opposition hatte diesmal die Zeichen der Zeit und die Stimmung des Volkes verkannt. Die Nation wollte in den gefährdenden Zeiten einer kritisch zugespitzten europäischen Situation voll bedenklichsten Zündstoffs keinen Streit um die wichtigste Lebensfrage eines Staates. Die Wahlen vom 21. Februar 1887 hatten eine arge Schwächung der Parteien auf der äußersten Linken, der Deutschfreisinnigen und der Sozialdemokraten, einen starken Aufschwung der Nationalliberalen, die Wiederherstellung einer aus diesen und den konservativen Parteien bestehenden Mehrheit zur Folge.

Diese Besserung in der Zusammensetzung des Reichstages dauerte freilich nur die eine Legislaturperiode hindurch. Die Wahlen vom 20. Februar 1890 zerstörten diese Mehrheit wieder und führten ein ähnliches parlamentarisches Grundverhältnis zurück, wie es in den Jahren 1881 bis 1887 bestanden hatte. Die Reihen der Deutschfreisinnigen und der Sozialdemokraten schwollen mächtig an, das Zentrum hatte die ganzen langen Jahre hindurch fast unverändert und unangefochten seinen Besitzstand bewahrt. Leider scheint dies, wie die Erfahrung seit 1881, mit Ausnahme des einzigen, unter ganz außergewöhnlichen Umständen gewählten „Septennatsreichstags“ beweist, die normale Zusammensetzung des Parlaments unter den heutigen Strömungen und Stimmungen des Volkes zu sein.

Man kann nach diesem Rückblick auf die Geschichte des Reichstags zwar anerkennen, daß die Reichsmaschine ihre unerläßlichsten Aufgaben meist noch leidlich erfüllt hat, daß größere Zusammenstöße zwischen den Regierungen und

der Volksvertretung über Lebensfragen der Nation nur vereinzelt geblieben sind. Dennoch ist bereits zweimal — 1878 über das Sozialistengesetz und 1887 über das Septennatsgesetz — die schärfste der Regierung zustehende Waffe der Nothwehr, die Auflösung des Reichstages, angewandt worden, und noch öfter war es nahe daran. Und wenn es auch nicht oft zu schweren Konflikten gekommen ist, einen erfreulichen Anblick hat der Reichstag seit den ersten Jahren des Aufschwungs nicht mehr geboten, er hat dem deutschen Volke nicht gehalten, was man sich von ihm versprochen hatte; politische Erziehung ist von ihm so wenig ausgegangen, wie Belebung des Patriotismus und Befestigung der nationalen Gesinnung. Das Reich findet seine Stütze weit mehr in der Einsicht der Regierungen als in der Vertretung des Volkes, die sich vielmehr als ein Hemmschuh unsrer nationalen Entwicklung erweist. Wenn wir nicht in bessern Zeiten patriotischen Aufschwungs feste Grundlagen für unser nationales Staatswesen in den Boden gesenkt hätten, heutzutage brächten wir es nicht mehr fertig, und wir wollen froh sein, wenn wir wenigstens das festhalten und schirmen können, was wir einmal errungen haben.

Für diese unerfreuliche Erscheinung machen wir vor allem das bestehende Wahlrecht verantwortlich. Dieses hat sich in keiner Weise bewährt, und wenn seine Früchte noch nicht so schlimm sind, wie sie sein könnten, so vergesse man nicht, daß wir noch lange nicht am Ende der durch dieses Wahlrecht hervorgerufenen und beförderten politischen Entwicklung unsers Volkes sind. Es können noch weit kritischere Zeiten, Tage mächtiger sozialer und revolutionärer Gährungen kommen. Auf solche Strömungen haben wir die Probe noch nicht gemacht; sie könnten aber leicht einmal gefährlich werden.

Ein unbefangener Beurtheiler wird nicht behaupten können, daß der Reichstag jetzt noch im nationalen und öffentlichen Leben die Bedeutung besitze, die ihm von Rechtswegen zukommen müßte und früher auch zugekommen ist. Gewiß gehört ihm noch eine große Anzahl geistig und sozial hervorragender Männer an, aber es sind auch viele Dutzende darunter, deren Berechtigung, in dem höchsten Ehrenrate des deutschen Volkes zu sitzen, nicht anerkannt werden kann. Die politische Leitung und Anregung der Nation geht vom Reichstage nicht in dem gebührenden Maße aus.

Die außerordentlich große Gleichgiltigkeit, die eine bedeutende Anzahl von Reichstagsmitgliedern bei Ausübung ihres parlamentarischen Berufs zeigt, trägt auch nicht zur Erhöhung des Ansehens dieser Versammlung bei. Nach der Erbitterung der Wahlkämpfe möchte man meinen, das Wohl und Wehe des Vaterlandes hänge von der Entscheidung jedes einzelnen Wahlkreises ab, und wenn der Reichstag beisammen ist, hat er Mühe, seine Arbeiten wegen der andauernd hinter der Beschlußfähigkeit zurückbleibenden Anzahl der Anwesenden ohne Unterbrechung fortzusetzen. Die leeren Bänke des Reichstages sind ein beschämender Anblick, und es ist offenkundig, daß die große Mehrzahl aller Sitzungen zu einer Abstimmung gesetzlich nicht befugt ist, wenn auch in zahl-

losen Fällen darüber hinweggesehen wird. Häufig genug wird die Geschäftsbehandlung von der Rücksicht beeinflusst, die Beschlußfähigkeit nicht angezweifelt zu sehen. Die Reichsverfassung bestimmt in Art. 28: „Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.“ Damit ist die verfassungsmäßige Ungültigkeit von Beschlüssen, die eine unter der Hälfte der gesetzlichen Vertreterzahl zurückbleibende Anzahl von anwesenden Abgeordneten gefaßt hat, geradezu ausgesprochen. Dieser Grundsatz wird aber tatsächlich unzähligemale in jeder Session umgangen, wenn niemand darauf besteht, die Beschlußfähigkeit festzustellen.

Die chronische Beschlußunfähigkeit des Reichstags, die in auffallendem Gegensatz zu den fast immer gut besuchten Sitzungen der Landtage in den Bundesstaaten steht, wird meistens auf die Diätenlosigkeit der Reichsvertretung zurückgeführt. Die Diätenlosigkeit hat in die Reichsverfassung nur unter schweren Kämpfen Eingang gefunden. In zweiter Lesung beschloß der konstituierende Reichstag mit geringer Mehrheit Zahlung von Reisekosten und Diäten, und erst als die Regierung entschieden erklärte, in diesem Punkt nicht nachzugeben, fügte sich der Reichstag. Auch in der Folge wurde der Antrag auf Diätengewährung wiederholt vom Reichstag angenommen, vom Bundesrat aber zurückgewiesen. Auch der Bezug von „Parteidiäten“ wurde in der Folge vom Reichsgericht für verfassungswidrig und unzulässig erklärt.

Man kann sowohl für als gegen Diäten beachtenswerte Argumente anführen. Das allgemeine Wahlrecht erleidet durch die Diätenlosigkeit eine tatsächliche Beschränkung. Das Geldopfer, das den Reichstagsabgeordneten auferlegt wird, ist nicht jeder zu bringen imstande, und mancher tüchtige Mann wird dadurch vom Parlament ferngehalten. Es ist nicht einzusehen, warum sich die Reichstagspforte nur Männern öffnen soll, die sich ungewöhnlich günstiger Vermögensverhältnisse erfreuen. In allen deutschen Landtagen sind Diäten eingeführt. Auf der andern Seite haben die Gegner der Diäten stets mit gutem Grunde geltend gemacht, durch die Gewährung solcher Zahlungen werde das berufsmäßige Abgeordnetentum befördert und das Ansehen der Volksvertretung gemindert; das allgemeine gleiche Wahlrecht bedürfe mehr als jedes andre einer gewissen Schranke durch die an die persönliche Stellung, die wirtschaftliche Lage, das soziale Ansehen der Abgeordneten gestellten Anforderungen.

Ein vielbelagter Mangel an unsrer parlamentarischen Vertretung ist die geringe Zahl von Männern aus dem praktischen Leben. Überreichlich sind die Beamten, die Rechtsanwälte, die Schriftsteller, die gewerbmäßigen Politiker u. s. w. vertreten, auch die Großgrundbesitzer und die reichen Leute ohne bestimmten Beruf, aber die Zahl der Kaufleute, der Fabrikanten, der Handwerker im Reichstag ist so gering, daß sie mit der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung dieser Stände nicht entfernt im Einklange steht. Man sehe sich nur die gegenwärtige Vertretung der Mittelpunkte unsers Handels- und Gewerbe-

Lebens an: die drei Hansestädte, Königsberg, Breslau, Magdeburg, Halle, Braunschweig, Stettin, Frankfurt, mehrere der großen sächsischen Industriebezirke u. s. w. sind ausschließlich durch gewerbsmäßige Politiker, Agitatoren, Redakteure fortschrittlicher oder sozialdemokratischer Richtung vertreten; auch in Berlin ist es nicht viel anders. Das ist eine unwürdige Vertretung für Städte, die im nationalen wirtschaftlichen Leben eine so bedeutende Stellung einnehmen und für die wichtigen hier zusammenlaufenden Interessen eine angemessene sachverständige Befürwortung beanspruchen dürfen.

(Schluß folgt)



## Aus dänischer Zeit

### 7. Übers Wasser.



In meiner Kinderzeit dachte man noch nicht viel ans Verreisen. Unser Großvater, der in Heidelberg studirt hatte und für den Schwarzwald wie für den Rhein eine große Vorliebe besaß, sprach viel von der Schönheit des Landes jenseits der Elbe, und hin und wieder war er auch wohl wieder dorthin gereist. Unsere Eltern aber blieben zu Hause, und wir Kinder erst recht. Ich bin auch der Meinung, daß unsere großstädtischen Verwandten nicht besonders begeistert waren von dem Gedanken, uns wilde Kleinstädter in ihre engen Wohnungen aufzunehmen, und noch heute wissen alte Familientanten von einigen Streichen zu erzählen, die zwei der ältesten Brüder in Hamburg verübten, als sie dort leichtsinnigerweise eingeladen worden waren. Also wir blieben hübsch zu Hause und empfanden auch keine Sehnsucht nach der Ferne. Es war nach unsrer Ansicht immer schön bei uns. Im Frühling war es lustig, den Flug der Vögel zu beobachten, die wieder gen Norden zogen; viele Störche richteten sich ihre Häuslichkeit in unsrer Stadt ein, und wir riefen ihnen unermüdlich zu: Adebahr du goder, bring uns en lütten Broder! Adebahr, du bester, bring uns 'n lütte Swester, worauf jedesmal ein lebhafter Streit entstand, was wünschenswerter sei, das nächste mal ein Brüderchen oder ein Schwesterchen zu bekommen. Wer für den Bruder gestimmt hatte, triumphirte dann, wenn wieder ein dunkelhaariger kleiner Junge bei uns in der Wiege lag, und sagte dann mit wichtiger Miene, er hätte es schon lange gewußt, daß es so kommen würde. Im Frühling kamen die Vögel und die Weilschen, und die großen Brüder fuhren mit Großvaters Knecht Hinrich aufs Feld, um das Land zu bestellen. Das Sommervergnügen fing mit der Rappsaaternte an und hörte erst wieder auf, wenn das letzte Fuder Weizen eingefahren war, und der Herbst brachte wieder so manche Freuden, daß schließlich Weihnachten kam, ehe